

Neue Kennzeichnungsvorschriften für Schafe und Ziegen



Einleitung

Für Halter von Schafen und Ziegen gelten in Zukunft neue Kennzeichnungs- und Meldepflichten. Damit kann künftig die Herkunft dieser kleinen Wiederkäuer bis zum Erzeugerbetrieb besser nachvollzogen werden als bisher. Wie wichtig das ist, haben Tierseuchen wie die Maul- und Klauenseuche in 2001 gezeigt: Da die Infektionsherde nicht rechtzeitig herausgefunden werden konnten, mussten letztlich Tausende gesunder Tiere zur Verhinderung der Seuchenverschleppung getötet werden. Viele Tierhalter hat das in ihrer Existenz bedroht. Aber auch Hobbytierhalter traf es schwer: Nicht selten wurde der Züchterfolg vieler Jahre zunichte gemacht.

Die Kennzeichnung von Schafen und Ziegen wird auch die Überwachung von Schaf- und Ziegenkrankheiten wie Scrapie und ähnlichen Krankheiten (TSE) verbessern. Bislang ist immer noch ungeklärt, welche Rolle Scrapie bei der Entstehung von BSE spielt und welche Übertragungswege es auf andere Tierarten gibt.

Wer ist betroffen?

Die Kennzeichnungs- und Meldepflicht für Schafe und Ziegen geht alle an, die Schafe und Ziegen halten (mit Ausnahme von Tierarztpraxen und Tierkliniken):

- Landwirte und Schäfereien, die Schaf- und Ziegenhaltung gewerblich betreiben;
- Landwirte, die nur wenige Schafe und Ziegen halten;
- Besitzer von Schafen und Ziegen, die im Rahmen von Landschaftspflegeprogrammen gehalten werden;
- Hobbylandwirte und Hobbytierhalter;
- Händler von Schafen und Ziegen sowie
- Transporteure und Schlachtbetriebe in eingeschränktem Maße.



Was gilt ab wann?

1. Meldung aller Tierhalter an die Behörde

Stichtag: 29. Januar 2004

Ab diesem Datum müssen in allen EU-Ländern alle Schafe und Ziegen haltenden Betriebe in einem behördlichen Register erfasst sein; ausgenommen sind Transporteure.

Wer bereits die Haltung von Schafen und Ziegen gemäß der geltenden Viehverkehrsverordnung an die zuständige Landesbehörde gemeldet hat, ist damit dieser Verpflichtung nachgekommen.

Wer Schafe und Ziegen hält und noch nicht gemeldet ist, muss dies unverzüglich nachholen. Auch Änderungen müssen umgehend angezeigt werden.

Stichtag: 9. Juli 2005

Das behördliche Register aller Betriebe muss ab diesem Datum in einer zentralen elektronischen Datenbank geführt werden. Die zentrale Datenbank muss für jeden Betrieb das Zählergebnis der gehaltenen Schafe und Ziegen an einem jährlichen Stichtag enthalten.

Dazu ist es notwendig, dass ab dem 9. Juli 2005 das Zählergebnis (vom 1. Januar) an die zuständige Behörde gemeldet wird. Bisher tragen die Schaf- und Ziegenhalter die Gesamtzahl der am 1. Januar gehaltenen Schafe und Ziegen nur in die eigenen Bestandsregister ein. Für die Meldung an die Behörde räumt das EG-Recht eine Frist von 30 Tagen nach dem 9. Juli 2005 ein.



Wer Schafe und Ziegen hält und nicht bei der zuständigen Landesbehörde gemeldet ist, muss dies sofort machen.

2. Kennzeichnung

Bisher

Die Frist zur Kennzeichnung eines Schafs oder einer Ziege beträgt derzeit maximal sechs Monate nach der Geburt. Verlässt ein Tier den Geburtsbetrieb, muss es vorher gekennzeichnet werden.

Stichtag: 9. Juli 2005

Schafe und Ziegen, die ab diesem Stichtag geboren werden, müssen wie folgt gekennzeichnet werden:

- Neben einer Ohrmarke müssen die Tiere mit einem weiteren Kennzeichen versehen werden. Dieses zweite Kennzeichen kann entweder eine zweite Ohrmarke oder eine Tätowierung (außer im innergemeinschaftlichen Handel) oder ein elektronischer **Transponder*** sein. Bei Ziegen ist außerdem eine Kennzeichnung an der Fessel als Zweitmarkierung zulässig. Die Ohrmarken und die anderen Kennzeichen müssen den Landescode „DE“ für Deutschland und einen individuellen Code aus maximal 13 Ziffern aufweisen.
- Eine Ausnahme wird für **Schlachttiere** gemacht, die jünger als 12 Monate sind und nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind: In diesen Fällen können die derzeit geltenden Ohrmarken (Aufdruck „DE + Kfz-Kennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt + die letzten 7 Ziffern der Registrierungsnummer des Geburtsbetriebs“) weiterhin



verwendet werden. Insofern bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Schafe und Ziegen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die von deutschen Tierhaltern übernommen werden, behalten ihre ursprüngliche Kennzeichnung. Tiere aus Drittländern müssen neu gekennzeichnet werden, es sei denn, sie werden zum Schlachten (innerhalb von 5 Werktagen) eingeführt.

* Transponder

Technische Spezifikationen:

- Nullese-Passivtransponder mit der den ISO-Normen 11784 und 11785 entsprechenden HDX- oder FDX-B-Übertragung
- ablesbar mit der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegeräten
- Lesereichweite:
 - = mindestens 12 cm bei Handlesegeräten von Ohrmarken
 - = mindestens 20 cm bei Bolustranspondern
 - = mindestens 50 cm bei stationären Lesegeräten bei Ohrmarken und Bolustranspondern

Stichtag: 1. Januar 2008

Zurzeit ist vorgesehen, ab diesem Termin Zuchtschafe nur noch elektronisch zu kennzeichnen. Eine freiwillige elektronische Kennzeichnung für Ziegen kann in den EU-Mitgliedsstaaten eingeführt werden, in denen weniger als 160.000 Ziegen gehalten werden. Das trifft auf Deutschland zu.

Vor dem 30. Juni 2006 soll die Europäische Kommission dem Agrarministerrat einen Bericht über praktische und technische Anwendungsaspekte der elektronischen Kennzeichnung vorlegen. Der Rat wird den Termin 1. Januar 2008 dann entweder bestätigen oder an die aktuelle Situation anpassen.

3. Bestandsregister

Stichtag: 9. Juli 2005

Ab diesem Datum müssen Schaf- und Ziegenhalter – mit Ausnahme der Transporteure – folgende Angaben in ihre Bestandsregister eintragen:

- Registriernummer des Betriebs, Name und Anschrift des Tierhalters,
- Produktionsrichtung des Betriebs (Fleisch oder Milch),
- Ergebnis und Datum der Tierzählung sowie
- Angaben über den Austausch von Ohrmarken oder elektronischen Kennzeichen.
- bei Zugängen:
 - das Zugangsdatum und die Registriernummer des Betriebes, von dem die Tiere übernommen wurden und
 - die ursprüngliche und neue Kennzeichnung von aus Drittländern eingeführten Tieren.
- bei Abgängen:
 - das Abgangsdatum,
 - die Registriernummer oder Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs (dies kann auch ein Schlachtbetrieb sein),
 - der Name des Transporteurs sowie
 - das Kfz-Kennzeichen des Transportmittels.

Anstelle der Eintragungen zu den Abgängen kann auch eine Zweitausfertigung oder eine Kopie des Begleitdokuments, das ab dem 9. Juli 2005 vorgeschrieben ist, aufbewahrt werden.

4. Begleitdokument

Stichtag: 9. Juli 2005

Für jedes Schaf und jede Ziege muss ein Begleitdokument ausgestellt werden, wenn sie den Betrieb wechseln. Für dieses Begleitdokument wird ein Muster in der Viehverkehrsverordnung vorgegeben werden.

Im Fall der Wanderschafhaltung wird ein Begleitdokument nur dann notwendig, wenn die Tiere den Betrieb wechseln.

Folgende Daten trägt der abgebende Tierhalter in das Begleitdokument ein:

- die Registrierungsnummer des Betriebs,
- seinen Namen und seine Anschrift,
- die Gesamtzahl der verbrachten Tiere,
- das Abgangsdatum,
- die Registriernummer des Bestimmungsbetriebs (dies kann auch ein Schlachtbetrieb sein) sowie
- Angaben zum Transporteur (einschließlich Zulassungsnummer) und Transportmittel.

Der Tierhalter muss das Begleitdokument unterschreiben.

Stichtag: 1. Januar 2008

Die individuellen Kennnummern der Tiere müssen zusätzlich in das Begleitdokument eingetragen werden.



Spätestens mit sechs Monaten müssen Schafe und Ziegen mit einer Ohrmarke gekennzeichnet werden.

5. Elektronische Datenbank

Stichtag: 9. Juli 2005

In der ersten Stufe müssen alle Schaf- und Ziegenhalter in einem zentralen behördlichen Register geführt sein. Dieses wird in Deutschland voraussichtlich wie bei den Rindern und den Schweinen in der zentralen Datenbank in München gespeichert werden.

Stichtag: 1. Januar 2008

Alle Schaf- und Ziegentransporte, bei denen die Tiere den Betrieb wechseln, müssen in der Datenbank erfasst werden.

Folgende Angaben müssen in der Datenbank gespeichert werden:

- die Zahl der abgegebenen Tiere,
- die Registriernummer des abgebenden Betriebs,
- das Abgangsdatum,
- die Registriernummer des Bestimmungsbetriebs sowie
- das Datum des Zugangs im Bestimmungsbetrieb.

Verlässt ein Schaf oder eine Ziege den Geburtsbetrieb nicht und verendet dort oder wird dort geschlachtet, so findet kein Betriebswechsel statt. In diesen Fällen braucht nicht an die Datenbank gemeldet zu werden. Die Abgabe an einen Schlachtbetrieb muss dagegen in der Datenbank erfasst werden.

Einzelheiten zu den Meldeverpflichtungen der Beteiligten werden vom Gesetzgeber noch geregelt.

Rechtsgrundlagen

- 1) Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 5 S. 8)
- 2) Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (ABl. EG Nr. L 355 S. 32)
- 3) Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 381 – siehe auch www.bundesanzeiger.de)



Adressen

Schaf- und Ziegenhalter können sich bei Fragen oder Unklarheiten an die zuständigen Veterinärbehörden oder an folgende Stellen in ihrem Bundesland wenden:

Baden-Württemberg

Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen
in der Tierzucht e. V. (LKV)
Heinrich-Baumann-Straße 1–3
70190 Stuttgart
Tel.: 0711 92547-0
Fax: 0711 92547-10
E-Mail: Tierkennzeichnung@lkbw.de

Bayern

Landesverband Bayerischer Schafhalter e. V.
Haydnstraße 11
80336 München
Tel.: 089 536226
Fax: 089 543954-3
E-Mail: LV.schafBY@t-online.de

Berlin

Landeskontrollverband Brandenburg e. V.
Straße zum Roten Luch 1
15377 Waldsiedersdorf
Tel.: 033433 656-0
Fax: 033433 656-74
E-Mail: lkv@lkbv.de

Brandenburg

Landeskontrollverband Brandenburg e. V.
Straße zum Roten Luch 1
15377 Waldsiedersdorf
Tel.: 033433 656-0
Fax: 033433 656-74
E-Mail: lkv@lkbv.de

Bremen

Landwirtschaftskammer Bremen
Ellhornstraße 30
28195 Bremen
Tel.: 0421 1675750
Fax: 0421 1675759
Internet: www.LWK-Bremen.de
E-Mail: LWK-Bremen@t-online.de

Hamburg

Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungs-GmbH
Steenbeker Weg 151
24106 Kiel
Tel.: 0431 33987-33
Fax: 0431 33987-13
E-Mail: vvo@lkv-sh.de

Hessen

Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V.
(HVL)
An der Hessenhalle 1
36304 Alsfeld
Tel.: 06631 78450
Fax: 06631 78478
E-Mail: HVL.Alsfeld@t-online.de



Mecklenburg-Vorpommern

Landesschafzuchtverband
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Zarchliner Straße 7
19395 Karow
Tel.: 0387 3873070
Fax: 0387 3873050
E-Mail: schafzucht@rinderzucht-mv.de

Niedersachsen

Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. (VIT)
Heideweg 1
27283 Verden
Tel.: 04231 9556-33
Fax: 04231 955-955
E-Mail: vvvo@vit.de

Nordrhein-Westfalen

Vereinigung Rheinischer Schafzüchter und -halter e. V.
Endenicher Allee 60
53115 Bonn
Tel.: 0228 703-1565
Fax: 0228 636682
E-Mail: VRhS-Bonn@web.de

Vereinigung Westfälischer Herdbuch-Schafzüchter e. V.
Bleichstraße 41
33102 Paderborn
Tel.: 05251 32561
Fax: 05251 34393
E-Mail: info@schafzucht-westfalen.de

Rheinland-Pfalz

Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz e. V.
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 886020
Fax: 0671 67216
E-Mail: lkvmail@lkv-rlp.de

Wanderschäfer benötigen nur dann ein
Begleitedokument, wenn die Tiere den
Betrieb wechseln.

Saarland

Landwirtschaftskammer für das Saarland
Rußhütter Straße 8a
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 753966
Fax: 0681 753955
E-Mail: hit@lwk.saarland.de

Sachsen

Sächsischer Landeskontrollverband e. V.
August-Bebel-Straße 6
09577 Lichtenwalde
Tel.: 037206 87-0
Fax: 037206 87-230
E-Mail: infoline@rizu.de

Sachsen-Anhalt

Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e. V.
Angerstraße 6
06118 Halle/Saale
Tel.: 0345 5214945
Fax: 0345 5214918
E-Mail: rs-hit@lkv-st.de

Schleswig-Holstein

Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft (LKD)
Steenbeker Weg 151
24106 Kiel
Tel.: 0431 33987-33
Fax: 0431 33987-13
E-Mail: vvvo@lkv-sh.de

Thüringen

Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen
in der Tierzucht e. V. (TVL)
Regionalstelle HIT im TVL
Artur-Becker-Straße 100
07745 Jena
Tel.: 03693 467241
Mobil: 0170 5633350



Mehr Wissen für Tierhalter



www.aid.de

Impressum

Herausgegeben vom
aid infodienst Verbraucherschutz, Ernährung,
Landwirtschaft e. V.
Friedrich-Ebert-Straße 3
53177 Bonn
Internet: www.aid.de
E-Mail: aid@aid.de
mit Förderung durch das Bundesministerium
für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft.

Text	Dr. Claudia Gehrmann, Bonn
Redaktion	Dr. Elisabeth Roesicke, aid
Bilder	aid: Seite 11; Menzler: Seite 16; Simantke: Seite 2, 3; Peter Meyer, aid: alle übrigen
Gestaltung	Cleaves Communication, 53340 Meckenheim
Druck	Druckpartner Moser Römerkanal 52–54 53359 Rheinbach

Stand: August 2004
2661/2004



Bundesministerium für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft